



Sportplatzreglement

Sportanlage Tägermoos

vom 11. August 2020

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglementes

<u>Verwaltung und Aufsicht</u>		
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Sportplatzkommission und Aufsicht	3
Art. 4	Verantwortliche und Wartung der Anlage für den Spielbetrieb	3
Art. 5	Clublokal	3
Art. 6	Richtlinien, Ordnungen und Pflichtenhefte	3
<u>Benützung der Anlage</u>		
Art. 7	Benützer	4
Art. 8	Regelmässige Benützung und Anlässe	4
Art. 9	Bespielbarkeit	4
Art. 10	Schadenmeldungen und Haftpflicht	4
Art. 11	Gebühren	4
<u>Schlussbestimmungen</u>		
Art. 12	Ausschluss und Sanktionen	4
Art. 13	Einspracheinstanz und Einsprachefrist	4
Art. 14	Bisherige Reglemente, Anordnungen	4

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Verwaltung und Aufsicht

Art.1	Die Sportanlage im Tägermoos, inklusiv Clubhaus, ist Eigentum der Politischen Gemeinde Tägerwilen, im Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde Tägerwilen.	Eigentum
Art. 2	Die Politische Gemeinde ist für den Unterhalt der Sportanlage und des Clubhauses verantwortlich. Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung und den kleinen Unterhalt der Sportanlage dem jeweiligen Hauptnutzer und regelt diese mit einem Benutzervertrag.	Zuständigkeit
Art. 3	<p>Zur Beaufsichtigung und Gewährleistung eines optimalen Betriebs und zur Sicherstellung des Unterhalts der Sportanlage setzt der Gemeinderat eine Sportplatzkommission von mindestens 4 Mitgliedern ein:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Vertreter des Gemeinderates als Präsident• 1-2 Vorstandsmitglieder des Hauptnutzers• 1-2 Vertreter aus verschiedenen Sportvereinen• der Bauverwalter• die Bürgergemeinde hat als Landbesitzerin Anrecht auf eine Vertretung• die Bevölkerung ausserhalb der Sportvereine hat Anrecht auf eine Vertretung <p>Mit beratender Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Platzwart• der Leiter des Werkhofes <p>Für das Aktuariat bestimmt der Gemeinderat einen Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung. Der Aktuar hat kein Stimmrecht.</p> <p>Die Sportplatzkommission ist strategisch für den Betrieb der Sportanlage verantwortlich. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. An mindestens einer Sitzung pro Jahr muss eine Fachperson für Rasenpflege mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sportplatzkommission verabschiedet die Rechnung zu Händen des Gemeinderates und bereitet das Budget vor. Sie ist berechtigt, nötige Anordnungen zu erteilen und diese durchzusetzen.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt für die Sportplatzkommission ein Pflichtenheft.</p>	Sportplatzkommission und Aufsicht
Art. 4	<p>Der Hauptnutzer bestimmt den Platzwart und einen Stellvertreter sowie die Verantwortlichen für den Spielbetrieb, den kleinen Unterhalt der Sportanlage und die Reinigung des Clubhauses (ohne Clublokal). Die Sportplatzkommission hat bei der Wahl des Platzwartes ein Vetorecht. Die entsprechenden Pflichtenhefte werden durch die Sportplatzkommission erstellt.</p> <p>Ausserhalb des Spielbetriebs des Hauptnutzers ist die Gemeinde zuständig.</p>	Verantwortliche und Wartung der Anlage für den Spielbetrieb
Art. 5	Das Clublokal wird durch den Gemeinderat vermietet. Pflichten und Rechte des Mieters gegenüber der Politischen Gemeinde und dem Hauptnutzer werden im Mietvertrag geregelt.	Clublokal
Art. 6	Sämtliche Richtlinien, Ordnungen und Pflichtenhefte, welche zum Betrieb der Sportanlage und des Clubhauses gehören, müssen auf Antrag der Sportplatzkommission durch den Gemeinderat genehmigt werden.	Richtlinien, Ordnungen und Pflichtenhefte

Benützung der Anlage		
Art. 7	Die Sportanlage steht dem Hauptnutzer, den ortsansässigen Vereinen, der Volksschulgemeinde Tägerwilten und ortsansässigen Personen im Rahmen dieses Reglementes zur Benützung offen. Die Benützung der Sportanlage kann auch weiteren Organisationen für sportliche Wettkämpfe und Veranstaltungen gestattet werden. Die Volksschulgemeinde Tägerwilten und die ortsansässigen Vereine haben diesen gegenüber im Benützungsrecht Vorrang. Die Trainingsplätze sind für ortsansässige Personen frei verfügbar, sofern diese nicht durch den Hauptnutzer oder andere ortsansässige Vereine genutzt werden und die Plätze aus belastungs- und witterungstechnischen Gründen nicht gesperrt sind.	Benützer
Art. 8	Gesuche für eine regelmässige Benützung sind bis zum 31. Juli für das Folgejahr der Sportplatzkommission einzureichen. Gesuche für kleine Veranstaltungen sind 6 Monate und Gesuche für Grossanlässe 12 Monate vor dem Benützungsdatum an die Sportplatzkommission zu stellen. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu stellen sowie ein Sicherheitskonzept einzureichen. Die Sportplatzkommission regelt in Richtlinien, was Gesuche enthalten müssen. Die Sportplatzkommission entscheidet mit Rechtsmittel an den Gemeinderat.	Regelmässige Benützung und Anlässe
Art. 9	Der Leiter des Werkhofes entscheidet in Absprache mit dem Platzwart über die Beispielbarkeit der Plätze für die Trainings und die Durchführbarkeit von Wettspielen und anderen Anlässen.	Beispielbarkeit
Art. 10	Sämtliche Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Bauverwalter zu melden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Ist der Schadenverursacher nicht zu ermitteln, so haftet der zuständige Benützer. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des zuständigen Benützers.	Schadenmeldungen und Haftpflicht
Art. 11	Bei Benützung der Anlage ist die Politische Gemeinde berechtigt, eine angemessene Umtriebsentschädigung für den zusätzlich entstandenen Unterhalt der Anlage bzw. den zusätzlichen Aufwand zu verlangen.	Gebühren
Schlussbestimmungen		
Art. 12	Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet oder die Entschädigungen nicht entrichtet, wird nach erfolgter Mahnung durch die Sportplatzkommission von der weiteren Benützung der Sportanlage ausgeschlossen.	Ausschluss und Sanktionen
Art. 13	Einspracheinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Einsprechers endgültig. Die Rekursfrist beträgt 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides.	Einspracheinstanz und Einsprachefrist
Art. 14	Dieses Sportplatzreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Anordnungen.	Bisherige Reglemente, Anordnungen

Genehmigungen

Sportplatzreglement

Gemeinderat am 21. April 2020

Gemeindeversammlung am 11. August 2020

Inkraftsetzung

mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 11. August 2020